

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Kalübbe

Nr. 3 / 2013 vom 10. Juli 2013

Inhalt:

1. 5. Nachtrag zur Hauptsatzung

Amtliche Bekanntmachung

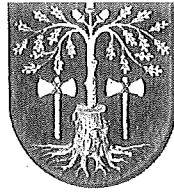
Das Amt Großer Plöner See wird am 10. Juli 2013 Folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 3 für das Amt Großer Plöner See: Jahresrechnung 2012, Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Ascheberg: 6. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Bösdorf: 4. und 5. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Dersau: 7. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 2 für die Gemeinde Dörrnick: 3. Nachtrag zur Hauptsatzung, Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Grebin: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Kalübbe: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 4 für die Gemeinde Nehnten: Sitzung des Wahlprüfungsausschusses, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Rantzau: 4. Nachtrag zur Hauptsatzung, Bekanntmachung Nr. 3 für die Gemeinde Wittmoldt: 5. Nachtrag zur Hauptsatzung.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 08. Juli 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



5. Nachtrag zur

Hauptsatzung

der Gemeinde Kalübbe
Kreis Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29. April 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalübbe erlassen:

§ 1

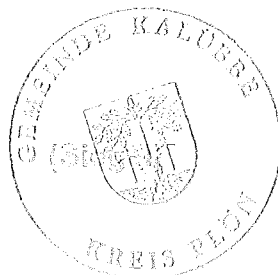
Der § 2 Abs. 2 Buchst. e. wird folgendermaßen ersetzt:

„die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 28. Juni 2013 erteilt.

Kalübbe, 03. Juli 2013



Gemeinde Kalübbe
Der Bürgermeister